

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ausführungsbestimmungen zur gemeinsamen Promotionsordnung des Fachbereichs 09

Genehmigt vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften am 10.06.2026

Nach Anhörung des Promotionsausschusses am 06.05.2026 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften diese Ausführungsbestimmungen zur gemeinsamen Promotionsordnung der Fachbereiche 03-09 der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Verfahren zur gesonderten Eignungsfeststellung, der Regelungen für spezielle Promotionsvoraussetzungen und besonders betreute Promotionsstudien (§3PromO).....	3
I.1 Spezielle Promotionsvoraussetzungen	3
I.2 Gesonderte Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerber*innen §3 Absatz 2 PromO	3
I.3 Ergänzungsprüfung	4
II. Sprachanforderungen für die Promotionsfächer (§1 Abs. 2 PromO)	4
III. Anzahl und Form der bei der Einleitung des Verfahrens einzureichenden Exemplare der Dissertation (§7 PromO)	9
IV. Regelungen zur kumulativen Dissertation (§10 PromO)	9
IV.1 Regelungen für kumulative Dissertationen im Promotionsfach Science and Technology Studies	10
IV.2. Regelungen für kumulative Dissertationen in den Promotionsfächern Vorderasiatische Archäologie und Islamische Archäologie	11
IV.3 Regelungen für kumulative Dissertationen in den Promotionsfächer Vor- und Frühgeschichte und Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike.	12
V. Änderung des Arbeitstitels	13
VI. Grundlagen für die Entscheidung, ob Disputationen durch geeignete und gesicherte elektronische Bild- und Sprachübertragung durchgeführt werden (§12 PromO)	13
VII. Regelungen zur Veröffentlichung der Dissertation und zur Ablieferung von Pflichtexemplaren (§14 PromO)	13
VIII. Verleihung des Doktorgrades (§15 PromO).....	14
IX. Regelungen für kooperative oder binationale Promotionen (§18 PromO)	14
X. In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen	14

Abkürzungsverzeichnis:

GU

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

PromO

gemeinsame Promotionsordnung der Fachbereiche 03 – 11

I. Verfahren zur gesonderten Eignungsfeststellung, der Regelungen für spezielle Promotionsvoraussetzungen und besonders betreute Promotionsstudien (§3PromO)

I.1 Spezielle Promotionsvoraussetzungen

(1) Die Annahme zur Promotion am Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften setzt im Regelfall einen Abschluss im Promotionsfach mit Prädikat, d.h. mit „3“ (befriedigend) oder besser an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes voraus. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Zulassung nach §3 Absatz 2 b PromO zur Promotion in den Fächern

- Altorientalische Philologie
- Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen
- Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike
- Griechische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)
- Islamische Archäologie
- Klassische Archäologie
- Lateinische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)
- Musikwissenschaft
- Vorderasiatische Archäologie
- Vor- und Frühgeschichte

setzt ein abgeschlossenes Magister- oder Masterstudium voraus.

(3) Die Zulassung zur Promotion im Fach Vorderasiatische Archäologie setzt folgendes voraus: Falls im Abschlussexamen nicht als Nebenfach „Altorientalische Philologie“ gewählt wurde, muss in der Regel ein Nachweis der Teilnahme an Seminaren in Altorientalischer Philologie durch vier qualifizierte Scheine erbracht werden.

(4) Wurde ein Staatsexamen für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Sonder- oder Realschulen mit der Note „3“ (befriedigend) oder besser abgelegt, so kann in dem Wahlfach bzw. in einem der beiden Wahlfächer promoviert werden, wenn dieses Fach im Fachbereich 09 gelehrt wird. Die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein Zusatzstudium im Promotionsfach von zwei Semestern, in dem je ein fachwissenschaftlicher und ein fachdidaktischer Seminarschein erworben werden. Beide Seminare müssen mindestens mit der Note „3“ (befriedigend) abgeschlossen werden.

I.2 Gesonderte Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerber*innen §3 Absatz 2 PromO

(1) Bewerber:innen, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit weniger als acht Semestern Regelstudienzeit absolviert haben, können gem. §3 Absatz 2b PromO die Annahme als Doktorand:in beantragen, wenn eine besondere Qualifikation im Studium, nachgewiesen durch Zeugnisunterlagen mit ausgewiesenen Einzelnoten (z.B. BA-Zeugnis, Transcript of Records), vorliegt. Über das Vorliegen der besonderen Qualifikation entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Fachhochschulabsolvent:innen in einem verwandten Fach können gem. §3 Absatz 2c PromO die Annahme als Doktorand:in beantragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Besondere Qualifikation im Studium, nachgewiesen durch Zeugnisunterlagen mit ausgewiesenen Einzelnoten
- Der Antrag auf Annahme als Doktorand:in muss von einem:einer Professor:in der abgebenden Fachhochschule unterstützt werden.

(3) Die Entscheidung über die Eignung von Bewerber:innen trifft der Promotionsausschuss nach Sichtung der Unterlagen.

(4) In Fällen deren Zulassung nach §3 Absatz 2 a,b,c PromO erfolgt, kann der Promotionsausschuss eine Annahme der Promotion unter Auflagen beschließen. Mögliche Auflagen sind

- Eine Ergänzungsprüfung durch Fachprüfer:innen
- Besuch von fachspezifischen Lehrveranstaltungen und Modulen, z.B. Modulen aus Masterordnungen und deren Abschluss mit der entsprechenden Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung
- Weitere fachliche Qualifizierung nach Maßgabe des Beschlusses des Promotionsausschusses

(5) Erfolgt eine Annahme unter Auflagen, müssen die Auflagen spätestens bis zur Eröffnung des Prüfungsverfahrens erfüllt sein. Nachweise über die Erfüllung der Auflagen werden dem Promotionsausschuss spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens eingereicht.

I.3 Ergänzungsprüfung

(1) Entscheidet der Promotionsausschuss eine Zulassung unter Auflage einer Ergänzungsprüfung, so muss die Ergänzungsprüfung vor der Eröffnung des Prüfungsverfahrens durchgeführt sein. Die Ergänzungsprüfung muss mit Prädikat, d.h. mindestens mit „3“ (befriedigend) bestanden werden.

(2) Die Ergänzungsprüfung ist im Promotionsfach abzulegen und muss den Anforderungen einer mündlichen Magister-Hauptfachprüfung bzw. einer mündlichen Master-Modulprüfung entsprechen. Die Ergänzungsprüfung ist vor zwei Prüfungsberechtigten abzulegen und dauert insgesamt eine Stunde. Der Promotionsausschuss bestellt die Prüfer und den:die Beisitzer:in. Der:die Bewerber:in hat Vorschlagsrecht. Den Beisitz können die beiden Prüfer:innen alternierend übernehmen. Die Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(3) Ist die Ergänzungsprüfung endgültig nicht bestanden, verliert der:die Bewerber:in den Status eines:einer Doktorand:in.

II. Sprachanforderungen für die Promotionsfächer (§1 Abs. 2 PromO)

(1) In den Promotionsfächern müssen Sprachkenntnisse entsprechend den Niveaus A1 bis C2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden (sofern dieser Referenzrahmen angewendet werden kann), die bei den einzelnen Fächern angegeben sind. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Für die geforderten Sprachniveaus müssen dem Promotionsausschuss Sprachnachweise vorgelegt werden. Gängige, einschlägige Sprachzertifikate (z.B. TOEFL) bzw. der Nachweis über ausreichenden Sprachunterricht an Schulen oder Hochschulen (nachgewiesen durch eine mindestens ausreichende Abschlussnote im entsprechenden Zeugnis bzw. Transcript of Records) werden akzeptiert, sofern bei den einzelnen Fächern keine anderslautenden Angaben gemacht werden. Bei anderen Nachweisen entscheidet der Promotionsausschuss darüber, ob die vorgelegten Unterlagen ausreichen, um die Sprachanforderungen zu erfüllen. Regelungen dazu finden sich ggf. auch bei den Spezifikationen der einzelnen Fächer. Der Promotionsausschuss kann weitere Unterlagen (z.B. Übersetzungen von Zertifikaten oder Nachweise über den Umfang von Unterricht) einfordern.

(3) Wenn eine Fremdsprache verlangt wird, so kann diese mit Zustimmung der:des Betreuers:in durch Deutsch ersetzt werden, sofern Deutsch nicht Schulsprache für den:die Kandidat:in war.

Afrikanistik

- **Englisch** Niveau B2
- Eine für die **Afrikanistik relevante Sprache** von internationaler Bedeutung (Vorzugsweise aus der Gruppe der für afrikanische Staaten als offizielle Sprachen heute relevanten Sprachen Portugiesisch, Französisch, Arabisch oder Spanisch) Niveau B1 oder äquivalent.
- **Zwei afrikanische Sprachen** (z.B. Amharisch, Hausa, Lingála, Swahili, Fula, Afrikaans) auf einem Kommunikationsniveau, das etwa B1 des europäischen Referenzrahmens entspricht.

Allgemeine Vergleichende Sprachwissenschaft

- **Englisch** Niveau B2
- **Latein**: entweder Latinum oder Altgriechisch (Graecum).
- **Französisch oder einer anderen Sprache** (vorzugsweise: Russisch, Italienisch, Spanisch) Niveau B1.

Altorientalische Philologie

- **Englisch** Niveau B2
- **Französisch** Niveau B1. In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag können entsprechende Kenntnisse anderer Sprachen anerkannt werden.

Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen

- **Englisch** Niveau B2
- **Lateinkenntnisse** im Umfang des Latinums
- eine weitere, **moderne fachrelevante Sprache** (wie Französisch, Spanisch, Italienisch, Türkisch oder Arabisch) Niveau B1. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag entsprechende Kenntnisse anderer Sprachen anerkannt werden.

Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike

- **Englisch** Niveau B2,
- **Lateinkenntnisse** im Umfang des Latinums
- eine weitere, **moderne fachrelevante Sprache** (wie Französisch, Spanisch, Italienisch, Türkisch oder Arabisch) Niveau B1. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag entsprechende Kenntnisse anderer Sprachen anerkannt werden.

Griechische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)

- **Englisch** Niveau B2,
- **Griechisch** kenntnisse im Umfang des Graecums
- **Lateinkenntnisse** im Umfang des Latinums
- Zusätzlich ist eine weitere **moderne Fremdsprache** (vorzugsweise Französisch, Italienisch oder Spanisch) Niveau B1

Zudem ist die Teilnahme an einem Hauptseminar im Lateinischen ohne Prüfung (Umfang von 5 CP, s. Modul 2 des MA-Studiengangs Griechische Philologie) nachzuweisen, das die Beziehung der römischen auf die griechische Literatur behandelt, sowie die aktive Teilnahme an einem Forschungskolloquium (Umfang von 3 CP, s. Modul 1 des MA-Studiengangs Griechische Philologie).

Indogermanische Sprachwissenschaft

- **Englisch** Niveau B2.
- **Lateinkenntnisse** im Umfang des Latinums
- gleichwertige Kenntnisse des Altgriechischen oder des Sanskrits.

Islamische Archäologie:

- **Englisch** Niveau B2

Islamische Studien

- **Deutschkenntnisse** Niveau C1.
- **Englisch-, Französisch- oder Spanischkenntnisse** Niveau B2.
- **Arabischkennntnisse** der klassischen Sprachstufe Arabicum*
- Eine weitere **Sprache** (vorzugsweise: Türkisch, Persisch, Indonesisch, BKS, Russisch, Kasachisch, Usbekisch, Urdu) mit Lesekenntnisse, die etwa A2 des europäischen Referenzrahmens entspricht.*

*Als Nachweis der Arabischkenntnisse und der Lesekenntnisse der weiteren studiumsrelevanten Sprache kann die Absolvierung eines Magister- oder Masterstudiengangs der Islamischen Studien, Islamischen Theologie, Islamwissenschaft beziehungsweise eines vergleichbaren Studiengangs) mit entsprechendem Sprachmodul oder eine Feststellungsprüfung durch die/den Sprachlehrende/n am Institut für Studien der Kultur und Religion des Islam dienen.

Japanologie

- **Deutsch**
 - a. für den Fall, dass die Dissertation in deutscher Sprache abgefasst werden soll: Niveau C1
 - b. für den Fall, dass die Dissertation in einer anderen Sprache abgefasst werden soll: Niveau B2
- **moderne japanische Standardsprache** auf akademischem Niveau; insbesondere Leseverständnis von wissenschaftlicher Fachliteratur und japanischen Quellen nachzuweisen durch
 - a. abgeschlossenes dreijähriges japanologisches BA-Studium und
 - b. zweijähriges japanologisches MA-Studium

Ersatzweise kann der Nachweis auch erfolgen durch:

- Zeugnis über mindestens JLPT N 2 (Japanese Language Proficiency Test) oder
- mindestens einjährigen Studienaufenthalt an einer japanischen Hochschule mit dem Besuch fachspezifischer Veranstaltungen oder einem Sprachlehrprogramm auf fortgeschrittenem Niveau
- **Englisch:** Niveau B2
- **Französisch** Niveau B1. (Französisch kann durch eine andere moderne Fremdsprache (B1) oder Latinum bzw. Sprachprüfung in Latein ersetzt werden.)
- Für den Fall, dass die Dissertation zu einem Thema abgefasst werden soll, das die Kenntnisse **historischer Sprachstile** erfordert:
 - Grundkenntnisse historischer japanischer Sprachstile; nachzuweisen durch Teilnahmebescheinigungen ein schlägiger Fachveranstaltungen im Umfang von CP 2.

Judaistik

- **Englisch** Niveau B2.
- **Latein-** oder **Französisch**kenntnisse Niveau B1. (kann mit Zustimmung der Betreuer durch Entscheidung des Promotionsausschusses ersetzt werden durch entsprechende Kenntnisse einer anderen studiumsrelevanten Fremdsprache)
- **Hebräisch**kenntnisse in den verschiedenen Sprachstufen von der Antike bis in die Moderne. Als Nachweis der Hebräischkenntnisse kann
 - o die erfolgreiche Absolvierung eines Magister-oder Masterstudiengangs Judaistik
 - o oder eines in den Sprachanforderungen vergleichbaren Studiengangs
 - o oder eine Feststellungsprüfung durch die/den Sprachlehrende/n am Seminar für Judaistik dienen.

Die Sprachkenntnisse sind spätestens bis zur Antragstellung auf Annahme als Doktorand/in nachzuweisen.

Kaukasische Sprachwissenschaft

- **Englisch** Niveau B2.
- **Georgisch oder eine andere Kaukasussprache** Niveau B2.
- **Russisch** Niveau B1 (kann mit Zustimmung des/r Betreuer:in durch Entscheidung des Promotionsausschusses ersetzt werden durch entsprechende Kenntnisse einer anderen studiumsrelevanten Fremdsprache)

Klassische Archäologie

- **Englisch** Niveau B2
- Eine weitere **moderne Fremdsprache** Niveau A2
- **Griechisch** kenntnisse im Umfang des Graecums*
- **Latein**kenntnisse im Umfang des Latinums*

*bzw. **fortgeschrittene Kenntnisse in Latein und Altgriechisch**, die nachgewiesen werden durch erfolgreiche Absolvierung von zwei aufeinander aufbauenden Kursen in jeder Sprache, bzw. durch vergleichbare Prüfungen

Koreastudien

- **Englisch** Niveau B2
- **Koreanisch** Niveau 5 des Tests of Proficiency in Korean (TOPIK)

Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie

- **Englisch** Niveau B2
- Eine weitere, bevorzugt **moderne Sprache** Niveau B1

Kunstgeschichte

- **Englisch** Niveau B1
- eine weitere **moderne Fremdsprache** Niveau B1
- **Latein**. Latein kann durch Kenntnisse einer dritten modernen Fremdsprache (mindestens B1) ersetzt werden.

Die Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch

- o 3 Jahre Pflichtunterricht in 1. oder 2. Fremdsprache mit mindestens der Note 4 oder

- 2 Jahre Pflichtunterricht in 3. Fremdsprache mit mindestens der Note 4 oder
- Prüfung 'Lateinkenntnisse' am Institut für Klassische Philologie des FB 09 (2-stündige Klausur) oder
- durch vergleichbare Prüfungen.

Kunstpädagogik

Keine spezifischen Vorgaben.

Lateinische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)

- **Englisch** Niveau B2
- **Griechisch** Kenntnisse im Umfang des Graecums
- **Lateinkenntnisse** im Umfang des Latinums
- eine weitere **moderne Fremdsprache** (vorzugsweise des Französischen, Italienischen oder Spanischen) Niveau B1

Zudem ist die Teilnahme an einem Hauptseminar im Griechischen ohne Prüfung (Umfang von 5 CP, s. Modul 2 des MA-Studiengangs Lateinische Philologie) nachzuweisen, das griechische Autoren in Hinsicht auf ihre Nachwirkung in der römischen Literatur behandelt, sowie die aktive Teilnahme an einem Forschungskolloquium (Umfang von 3 CP, s. Modul 1 des MA-Studiengangs Lateinische Philologie).

Musikwissenschaft

- Eine **moderne Fremdsprache**, vorzugsweise Englisch, Niveau B2,
- eine zweite **moderne Fremdsprache** Niveau B1

Die zweite moderne Fremdsprache kann durch das Latinum, das Graecum oder durch vergleichbare historische Sprachstufen bzw. gleichwertige Nachweise anderer Sprachen ersetzt werden.

Phonetik

- **Englisch** Niveau B2.

Science and Technology Studies

- **Englisch** Niveau B2
- eine weitere, bevorzugt **moderne Sprache** Niveau B1.

Sinologie

- **Englisch** Niveau C1 (or BA/MA Thesis written in English).
- Zusätzlich sehr gute Kenntnisse der **modernen chinesischen Standardsprache**, insbesondere Kompetenz Leseverständnis von wissenschaftlicher Fachliteratur und chinesischen Quellen, nachzuweisen durch:
 - abgeschlossenes vierjähriges sinologisches Bachelorstudium oder
 - sinologisches Masterstudium oder
 - Zeugnis über HSK 5 (Chinese Proficiency Test) oder

bei Kandidaten aus dem chinesischsprachigen Raum:

- Hochschulzugangsberechtigung oder Universitätsstudium im chinesischsprachigen Raum. Zusätzlich Kenntnisse der klassischen chinesischen Schriftsprache, nachzuweisen durch:
 - Studium im Umfang von mindestens 6 CP oder

- Kenntnisse in entsprechendem Umfang (ggfs. Nachweis durch Prüfung im Fach Sinologie, die der Abschlussklausur im Kurs Vormodernes Chinesisch II im Bachelorstudiengang Sinologie an der Universität Frankfurt entspricht).

Sprachen und Kulturen Südasiens

- **Englisch** Niveau C1
- **Indonesisch oder Malaiisch** Niveau C1
- eine **klassische Sprache** (z.B. Latein, Sanskrit, klassisches Arabisch, Altjavanisch, klassisches Malaiisch) nachzuweisen durch Latinum bzw. Studium im Umfang von mindestens 6 CP.

Südostasienwissenschaften

- Englisch Niveau C1
- **Indonesisch oder Malaiisch** entsprechend Niveau C1

Vorderasiatische Archäologie

- **Englisch** Niveau B2
- eine weitere **moderne Sprache** Niveau A2 (vorzugsweise: Arabisch, Deutsch, Französisch, Hebräisch, Italienisch, Kurdisch, Persisch, Russisch, Spanisch oder Türkisch).

Vor- und Frühgeschichte

- **Englisch** Niveau B2
- **zwei weitere Sprachen** von denen eine modern sein muss: Eine auf dem Niveau B1 und die zweite auf dem Niveau A1

III. Anzahl und Form der bei der Einleitung des Verfahrens einzureichenden Exemplare der Dissertation (§7 PromO)

(1) Doktorand:innen, die einen Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens (Eröffnung) einreichen, legen die nach §7 Absatz 2 und 3 PromO geforderten Unterlagen vor.

(2) Die Dissertationsschrift wird wie folgt eingereicht:

- Ein Papierexemplar sowie als PDF für das Promotionsbüro
- Zwei Exemplare für die Gutachter*innen (Papier oder PDF je nach Absprache mit den Gutachter:innen)

zur Verfügung gestellt.

IV. Regelungen zur kumulativen Dissertation (§10 PromO)

(1) In der Regel sind am Fachbereich 09 keine kumulativen Dissertationen möglich. Ausnahmen bilden die Fächer

- Science and Technology Studies
- Vorderasiatische Archäologie.
- Islamische Archäologie

- Vor- und Frühgeschichte
- Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike

(2) Die Regelungen zu kumulativen Dissertationen in diesen Fächern werden untenstehend aufgeführt.

IV.1 Regelungen für kumulative Dissertationen im Promotionsfach Science and Technology Studies

(1) Alternativ zu einer monographischen Dissertation kann die Promotionsleistung für das Promotionsfach Science and Technology Studies durch eine so genannte kumulative Dissertation erbracht werden.

(2) Mit Antragsstellung auf Annahme zur Promotion am Fachbereich 09 teilen der:die Promovierende und der:die Betreuer:in dem Promotionsausschuss mit, ob es sich um eine kumulative Dissertation oder eine Monographie handelt. Ein Wechsel zur kumulativen Dissertation oder zur Monographie ist vor dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens dem Promotionsausschuss schriftlich von den Kandidat:innen und Betreuer:innen mitzuteilen.

(3) Die kumulative Dissertation umfasst die Einreichung von mindestens drei fachwissenschaftlichen und sachlich zusammenhängenden Beiträgen in einschlägigen Publikationsorganen.

- a) Mindestens ein Beitrag muss in einer international anerkannten und englischsprachigen Zeitschrift der Science and Technology Studies mit "peer review"-Verfahren publiziert oder zur Publikation nachweislich angenommen sein. Dieser Beitrag muss in Alleinautor:innenschaft verfasst sein.
- b) Die übrigen Beiträge müssen in anerkannten Zeitschriften oder Reihen mit „peer review“-Verfahren oder andern Qualitätssicherungssystemen eingereicht sein. Mindestens einer dieser Beiträge muss mindestens vorangegenommen sein. Vorangegenommen meint, dass der Beitrag nach Begutachtung nicht abgelehnt wurde, sondern der:die Promovierende zur Überarbeitung oder Wiedereinreichung aufgefordert wurde. Mindestens eine dieser Beiträge muss in Alleinautor:innenschaft verfasst sein.

(4) Wenn die Anforderung, je einen Artikel in 3a und 3b in Alleinautor:innenschaft verfasst eingereicht zu haben, erfüllt ist, können weitere Beiträge ersetzt werden durch

- Einen Beitrag, an welchen der oder die Promovierende in Koautor:innenschaft mitgewirkt hat. Dieser Beitrag kann in Koautor:innenschaft mit einer oder einem Gutachter:in eingereicht werden. Bei einem Beitrag in Koautor:innenschaft ist von der oder dem Promovierenden zusätzlich der jeweilige Eigenanteil in Bezug auf Inhalt und Umfang schriftlich darzulegen. In der Eigenständigkeitserklärung ist ergänzend zu versichern, dass die gemachten Angaben zum Eigenanteil vollständig und wahrheitsgemäß sind.
- Eine angemessen vergleichbare Anzahl von Beiträgen, die in einem einschlägigen Sammelband oder in anderen wissenschaftlichen Publikationsorganen mit Begutachtungsverfahren erschienen sind oder zur Veröffentlichung angenommen wurden.

(5) Die Fachvertreter:innen stellen den Promotionsausschuss eine Liste welche Zeitschriften und Reihen in den Science and Technology Studie als einschlägig anerkannt gelten zur Verfügung. Diese wird mit jeder Annahme durch die Fachvertreter:innen überprüft und ggf. aktualisiert. Der Promotionsausschuss entscheidet in Absprache mit den Fachvertreter:innen, welche alternativen Qualitätssicherungssysteme anerkannt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionsausschuss auf Empfehlung der Fachvertreter:innen.

(6) Die Bestätigung zur Annahme sowie zum Stand des Verfahrens der fachwissenschaftlichen Beiträge sind durch entsprechende Nachweise von Seiten des herausgebenden Gremiums zu erbringen.

(7) Die kumulative Dissertation umfasst zusätzlich zu den mindestens drei fachwissenschaftlichen Beiträgen einen Rahmentext, in dem der oder die Promovierende in das Forschungsthema einführt und in dem der grundlegende theoretische Zugang der Arbeit, der Forschungskontext sowie die methodisch-methodologischen Bezüge und der Ertrag des Gesamtwerks für die Science and Technology Studies dargelegt werden. Im Rahmentext wird überdies der inhaltliche Zusammenhang der thematisch eigenständigen eingereichten Beiträge im Hinblick auf die übergeordnete Fragestellung dargestellt. Der Rahmentext muss einen Umfang von mindestens 100.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, exklusive der Literaturangaben) aufweisen.

(8) Die Gutachter:innen haben zu gewährleisten, dass die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Anforderungen an eine monographische Dissertation und eine kumulative Dissertation gegeben ist sowie, dass die Gesamtheit der eingereichten Publikationen und der zusammenfassenden Einführung den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewertet wird. In Fällen von Aufsätzen in Koautor:innenschaft ist auf den Anteil der bzw. des Promovierenden in den vorgelegten Aufsätzen einzugehen.

IV.2. Regelungen für kumulative Dissertationen in den Promotionsfächern Vorderasiatische Archäologie und Islamische Archäologie

(1) Alternativ zu einer monographischen Dissertation kann die Promotionsleistung für das Promotionsfach Vorderasiatische Archäologie sowie für das Promotionsfach Islamische Archäologie durch eine so genannte kumulative Dissertation erbracht werden.

(2) Mit Antragsstellung auf Annahme zur Promotion am Fachbereich 09 teilen der:die Promovierende und der:die Betreuer:in dem Promotionsausschuss mit, ob es sich um eine kumulative Dissertation oder eine Monographie handelt. Ein Wechsel zur kumulativen Dissertation oder zur Monographie ist vor dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens dem Promotionsausschuss schriftlich von den Kandidat:innen und Betreuer:innen mitzuteilen.

(3) Die kumulative Dissertation umfasst die Einreichung von mindestens vier fachwissenschaftlichen und sachlich zusammenhängenden Beiträgen in einschlägigen Publikationsorganen.

- a) Mindestens drei Beiträge müssen in einem international anerkannten Publikationsorgan mit "peer review"-Verfahren publiziert oder zur Publikation nachweislich angenommen sein oder im Editor-Review-Verfahren bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Diese Beiträge müssen in Alleinautor:innenschaft verfasst sein.
- b) Die übrigen Beiträge müssen in anerkannten Zeitschriften oder Reihen mit „peer review“-Verfahren oder andern Qualitätssicherungssystemen eingereicht sein. Mindestens einer dieser Beiträge muss mindestens vorangegenommen sein. Vorangegenommen meint, dass der Beitrag nach Begutachtung nicht abgelehnt wurde, sondern der:die Promovierende zur Überarbeitung oder Wiedereinreichung aufgefordert wurde. Dieser Beitrag kann in Koautor:innenschaft mit einer oder einem Gutachter:in eingereicht werden. Bei einem Beitrag in Koautor:innenschaft ist von der oder dem Promovierenden zusätzlich der jeweilige Eigenanteil in Bezug auf Inhalt und Umfang schriftlich darzulegen. In der Eigenständigkeitserklärung ist ergänzend zu versichern, dass die gemachten Angaben zum Eigenanteil vollständig und wahrheitsgemäß sind.

(4) Die Fachvertreter:innen stellen dem Promotionsausschuss eine Liste welche Zeitschriften und Reihen als einschlägig anerkannt gelten zur Verfügung. Diese wird mit jeder Annahme durch die Fachvertreter:innen überprüft und ggf. aktualisiert. Der Promotionsausschuss entscheidet in Absprache mit den Fachvertreter:innen, welche alternativen Qualitätssicherungssysteme anerkannt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionsausschuss auf Empfehlung der Fachvertreter:innen.

(5) Die Bestätigung zur Annahme sowie zum Stand des Verfahrens der fachwissenschaftlichen Beiträge sind durch entsprechende Nachweise von Seiten des herausgebenden Gremiums zu erbringen.

(6) Die kumulative Dissertation umfasst zusätzlich zu den mindestens vier fachwissenschaftlichen Beiträgen eine zusammenfassende Einführung, in dem neben einer Herleitung der für die Dissertation zentralen Forschungsfrage enthält diese Einführung eine umfassende Diskussion des Forschungsstands der Themen der Einzelbeiträge, eine Einordnung der eigenen Beiträge in den Forschungsstand, eine Darstellung der verwendeten Vorgehensweisen und wesentlichen Ergebnisse sowie ein Fazit, das auf die

wichtigsten Schlussfolgerungen hinweist. Der Rahmentext muss einen Umfang von maximum 150.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, exklusive der Literaturangaben) aufweisen.

(7) Die Gutachter:innen haben zu gewährleisten, dass die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Anforderungen an eine monographische Dissertation und eine kumulative Dissertation gegeben ist sowie, dass die Gesamtheit der eingereichten Publikationen und der zusammenfassenden Einführung den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewertet wird. In Fällen von Aufsätzen in Koautor:innenschaft ist auf den Anteil der bzw. des Promovierenden in den vorgelegten Aufsätzen einzugehen.

IV.3 Regelungen für kumulative Dissertationen in den Promotionsfächer Vor- und Frühgeschichte und Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike.

(1) Alternativ zu einer monographischen Dissertation kann die Promotionsleistung für das Promotionsfach Vor- und Frühgeschichte sowie Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike durch eine so genannte kumulative Dissertation erbracht werden.

(2) Mit Antragsstellung auf Annahme zur Promotion am Fachbereich 09 teilen der:die Promovierende und der:die Betreuer:in dem Promotionsausschuss mit, ob es sich um eine kumulative Dissertation oder eine Monographie handelt. Ein Wechsel zur kumulativen Dissertation oder zur Monographie ist vor dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens dem Promotionsausschuss schriftlich von den Kandidat:innen und Betreuer:innen mitzuteilen.

Die kumulative Dissertation umfasst die Einreichung von mindestens drei fachwissenschaftlichen und sachlich zusammenhängenden Beiträgen in mit den Betreuer:innen abgesprochenen einschlägigen Publikationsorganen.

- a) Die Beiträge müssen in einem international anerkannten Publikationsorgan mit "peer review"-Verfahren publiziert oder zur Publikation nachweislich angenommen sein.
- b) Ein Beitrag kann in einem international anerkannten Publikationsorgan mit "peer review"-Verfahren publiziert oder zur Publikation nachweislich angenommen sein oder im Editor-Review-Verfahren bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
- c) Diese Beiträge müssen in Hauptautor:innenschaft verfasst sein. Als Hauptautorin/ Hauptautor gilt, wer einen maßgeblichen Anteil - mindestens 50% - bei der Erstellung des Manuskripts geleistet hat. Die Reihenfolge der Autorennennung ist unerheblich. In der Eigenständigkeitserklärung ist ergänzend zu versichern, dass die gemachten Angaben zum Eigenanteil vollständig und wahrheitsgemäß sind.

Die Begutachtung der Dissertation kann nicht von Mitautor:innen (der eingebrachten Aufsätze) vorgenommen werden. Davon ausgenommen ist die Erstbetreuer:in.

(3) Die Fachvertreter:innen stellen dem Promotionsausschuss eine Liste welche Zeitschriften und Reihen als einschlägig anerkannt gelten zur Verfügung. Diese wird mit jeder Annahme durch die Fachvertreter:innen überprüft und ggf. aktualisiert. Der Promotionsausschuss entscheidet in Absprache mit den Fachvertreter:innen, welche alternativen Qualitätssicherungssysteme anerkannt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Empfehlung der Fachvertreter:innen.

(4) Die Bestätigung zur Annahme sowie zum Stand des Verfahrens der fachwissenschaftlichen Beiträge sind durch entsprechende Nachweise von Seiten des herausgebenden Gremiums zu erbringen.

(5) Die kumulative Dissertation umfasst zusätzlich zu den mindestens drei fachwissenschaftlichen Beiträgen eine zusammenfassende Einführung; diese enthält neben einer Herleitung der für die Dissertation zentralen Forschungsfrage eine umfassende Diskussion des Forschungsstands der Themen der Einzelbeiträge, eine Einordnung der eigenen Beiträge in den Forschungsstand, eine Darstellung der verwendeten Vorgehensweisen und wesentlichen Ergebnisse sowie ein Fazit, das auf die wichtigsten

Schlussfolgerungen hinweist. Der Rahmentext muss einen Umfang von maximum 150.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, exklusive der Literaturangaben) aufweisen. Ebenfalls ist eine Kurzzusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (je max. 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen) anzufertigen und der Einführung voranzustellen.

(6) Die Gutachter:innen haben zu gewährleisten, dass die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Anforderungen an eine monographische Dissertation und eine kumulative Dissertation gegeben ist sowie, dass die Gesamtheit der eingereichten Publikationen und der zusammenfassenden Einführung den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewertet wird. In Fällen von Aufsätzen in Koautor:innenschaft ist auf den Anteil der bzw. des Promovierenden in den vorgelegten Aufsätzen einzugehen.

V. Änderung des Arbeitstitels

(1) Änderungen des Arbeitstitels müssen dem Promotionsausschuss mitgeteilt werden. Die Mitteilung umfasst folgende Informationen:

- Doktorand:in
- Alter Titel
- Neuer Titel
- Kurze Begründung der Titelländerung
- Kurzer Abstract zum neuen Titel
- Unterschrift der:des Betreuer:in
- Unterschrift der:des Doktorand:in

(2) Der Promotionsausschuss hat das Recht, Stellung zur Änderung des Arbeitstitels zu nehmen. Die Stellungnahme geht dem:der Doktorand:in zu.

VI. Grundlagen für die Entscheidung, ob Disputationen durch geeignete und gesicherte elektronische Bild- und Sprachübertragung durchgeführt werden (§12 PromO)

(1) Disputationen können auf formlosen Antrag des:der Doktorand:in, nach Absprache mit dem:der Betreuer:in, durch geeignete und gesicherte elektronische Bild- und Sprachübertragung durchgeführt werden. Den Antrag soll mindestens zwei Wochen vor Disputationstermin eingereicht werden.

(2) Die Information wird den Mitgliedern der Prüfungskommission vorgelegt. Mitglieder der Promotionskommission können innerhalb von drei Werktagen begründeten Widerspruch gegen den Antrag einlegen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss.

VII. Regelungen zur Veröffentlichung der Dissertation und zur Ablieferung von Pflichtexemplaren (§14 PromO)

(1) Ergänzend zu den in §14 genannten Regelungen müssen dem Fachbereich vier Pflichtexemplare vorgelegt werden. Davon ist ein Exemplar für das Dekanat, je eins für die beiden Gutachter:innen und eins für die Institutsbibliothek vorgesehen. Ergänzend dazu müssen nach den Maßgaben der im Internet veröffentlichten Vorgaben der Universitätsbibliothek Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek abgegeben werden.

(2) Spezielle Anforderungen für den Revisionsschein gem. § 14 Absatz 2 PromO: Der Revisionsschein für die Fächer

- Altorientalische Philologie
- Griechische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)
- Klassische Archäologie
- Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
- Kunstgeschichte
- Kunstpädagogik
- Lateinische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)
- Musikwissenschaft

muss von allen beteiligten Gutachter:innen unterschrieben werden.

VIII. Verleihung des Doktorgrades (§15 PromO)

§15 PromO legt fest, dass das recht zum Führen des Doktorgrades erst mit der Verleihung des Doktorgrades durch Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden darf. Ergänzend zu den Regeln in §15 PromO ist es nicht erlaubt, den Doktorgrad im Vorgriff auf die Aushändigung der Promotionsurkunde und die damit verbundene Verleihung des Doktorgrades zu führen, auch nicht in Form eines „Dr. des“.

IX. Regelungen für kooperative oder binationale Promotionen (§18 PromO)

- (1) Bei Doppelpromotionen kann die Disputation in deutscher oder in einer anderen Sprache gehalten werden. Weitere Sprachen können im Kooperationsvertrag geregelt werden.
- (2) Bei Doppelpromotionen kann der Vorsitz der Prüfungskommission auch von der kooperierenden Einrichtung gestellt werden.

X. In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Doktorand:innen, deren Antrag auf Annahme zur Promotion vor Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen angenommen wurde, können bis längstens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen im zuständigen Fachbereich beantragen, ihr Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung durchzuführen.

Frankfurt am Main, den 30.06.2026

Prof. Dr. Anja Klöckner

Dekanin des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaft, Goethe-Universität